

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

47. Jahrgang.

Nr. 119.

Donnerstag, den 11. Oktober

1900.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Ersteht

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinformatige Zeile 10 Pf. Im amtlichen Theile die gespaltene Zeile 25 Pf.

Bekanntmachung.

Das Verzeichnis derjenigen hier wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können (Ueliste), liegt vom 11. d. M. ab eine Woche lang in hiesiger Rathregistratur zu Jedermanns Einsicht aus. Unter Hinweis auf die nachstehenden abgedruckten Bestimmungen der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und des § 24 des Gesetzes vom 1. März 1879 wird dies hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gegeben, daß Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Liste innerhalb deren Auslegezeit bei dem unterzeichneten Stadtrath zu erheben sind.
Eibenstock, am 6. Oktober 1900.

Der Rath der Stadt.

Sesse. Rth.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafrechtlicher Verurtheilung verloren haben;
 2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
 3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Ueliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Ueliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
 3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Ueliste zurückgerechnet, empfangen haben;
 4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
 5. Diensthöten.
- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. Minister;
 2. Mitglieder der Senate der freien Hansstädte;
 3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
 4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
 5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
 6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
 7. Religionsdiener;
 8. Volksschullehrer;
 9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Personen.
- Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.
- § 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 85. Die Ueliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Ueliste für die Auswahl der Geschworenen. Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.
- Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.**
- § 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:
1. die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien zc. zc.;
 2. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Die Inhaber von Concessionen zum Kleinhandel mit Branntwein

werden hierdurch noch besonders darauf hingewiesen,

- 1) daß Läden, in denen Schnaps in versiegelten oder unversiegelten Flaschen, sei es zum augenblicklichen Genuß oder über die Straße verschänkt bez. verkauft wird, einen freien Einblick durch die Ladensfenster gewähren müssen, sodas das Verhängen derselben durch Plakate, Vorhänge oder Gegenstände irgend welcher Art verboten ist. Uebertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. event. 14 Tage Haft geahndet;
- 2) daß wegen Förderung der Böllerei event. Concessionsinhaber verfolgt werden, welche Schnaps auf Credit schänken bez. verkaufen.

Eibenstock, am 9. Oktober 1900.

Der Rath der Stadt.

Sesse. R.

Der Reichstag 1870/1900.

Wenn der Reichstag zu seinen dieses Mal außerordentlich bedeutenden Verhandlungen in der zweiten Hälfte des November zusammentritt, so werden genau dreißig Jahre, ein Menschenalter seit seiner historischen Tagung, welche die Schaffung des Deutschen Reichs inaugurierte, verfloßen sein. Gewiß sind Vergleiche zwischen damals und heute nur in beschränktem Maße zulässig, aber doch immerhin lehrreich. Als am 24. November 1870 der Präsident des Bundeskanzleramts Herr Delbrück — König Wilhelm und der Bundeskanzler Graf Bismarck weiten im Feindesland — den Reichstag eröffnete, war Sedan schon geschlagen, das Hochgefühl des deutschen Sieges, der deutschen Einigung er-

füllte und erhob unser ganzes Volk vom Belt bis zu den Alpen. Nach dreißig Jahren stehen das deutsche Reich und der Reichstag wieder an einem kritischen Wendepunkte; heute gilt es, die Frucht der inneren Einigung von 1870/71 und dreißigjähriger Arbeit eines ungeahnten Aufschwungs weithin über die Erde zu sichern; der Reichstag hat sein Votum abzugeben, ob wir unsern Platz in der Welt behaupten, ob wir „Weltpolitik“ treiben wollen oder nicht. „Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches durch gemeinsame Gefahr und durch gemeinsam erlangte Siege belebt ist, das Bewußtsein der Stellung, welche Deutschland zum ersten Male seit Jahrhunderten durch seine Einigkeit errungen hat, die Erkenntnis, daß nur durch die Schöpfung dauernder Institutionen der Zukunft Deutschlands das Vermächtniß dieser Zeit der Opfer

und der Thaten gesichert werden könne, haben schneller und allgemeiner, als noch vor Kurzem denkbar erschien, das deutsche Volk und seine Fürsten mit der Ueberzeugung erfüllt, daß es zwischen Süden und Norden eines festeren Bandes bedürfte als das der völkerrechtlichen Verträge.“ So hieß es in der Thronrede zur Reichstagseröffnung vom November 1870. Jetzt sind Nord und Süd eng verbunden und das Reich ist „trotz Allem“ im Innern und nach Außen so fest zusammengeschweißt, daß Sturm und Noth, und wenn sie im Laufe der Geschichte noch so schlimm über unser deutsches Vaterland dahinbrauen sollten, es nicht werden erschüttern oder lockern können. Jetzt gilt es, auch jenseits der Meere Deutschlands Aufgabe im friedlichen oder blutigen Wettkampf der Völker zu wahren.

Die Aufstellung von Hauslisten für die im Jahre 1901 stattfindende Erhebung der staatlichen Einkommensteuer betr.

Mit Rücksicht auf die im nächsten Jahre stattfindende Erhebung der staatlichen Einkommensteuer sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise Hauslisten aufzustellen. Die Vorbrücke zu diesen Listen sind zur Austragung gebracht worden und sind von den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern unter genauer Beachtung der vorgedruckten Anleitungen auszufüllen.

Nach Anordnung des königlichen Finanzministeriums ist der 12. Oktober dieses Jahres

der maßgebende Tag für die Ausfüllung der Hauslisten. Es sind daher alle steuerpflichtigen Personen in den Listen aufzuführen, welche am 12. Oktober im Hause wohnen. Dagegen sind solche Personen wegzulassen, welche vor diesem Tage ausgezogen oder erst nach demselben eingezogen sind.

Die Hauslisten sind spätestens binnen 10 Tagen nach Empfang bei der Stadtkasseneinnahme wieder einzureichen.

Die Einreichung hat durch den Hausbesitzer selbst oder durch solche Personen zu geschehen, welche über etwaige Fragen in Bezug auf die in der Liste enthaltenen Angaben genügende Auskunft zu erteilen vermögen.

An die pünktliche Einhaltung der vorerwähnten Einreichungsfrist wird hierdurch noch ganz besonders erinnert, da nach Anordnung des königlichen Finanzministeriums jede Versäumnis ohne Rücksicht zu bestrafen ist.

Zugleich werden die Hausbesitzer und deren Stellvertreter auf ihre Verpflichtung sorgfältiger und gewissenhafter Ausfüllung der Hauslisten und insbesondere darauf ausdrücklich aufmerksam gemacht:

- a. daß den Vorbemerkungen der Hauslisten unter A., B. und C. genau nachzugehen ist, daß also die unter A. a. b. und c. genannten Beitragspflichtigen allenthalben und unter der richtigen Bezeichnung aufgeführt, auch bei den Personen unter e deren Wohnung deutlich hervorgehoben sind;
- b. daß die Diensthöten und Gehilfen, soweit letztere in ihren Arbeitsgebühren wohnen, unmittelbar nach ihren Herrschaften oder Arbeitsgebern verzeichnet sind, nicht aber an anderer Stelle, z. B. am Schlusse der Hausliste;
- c. daß Ehefrauen nur dann besonders aufzuführen sind, wenn sie selbst einen Erwerb haben oder ein Vermögen besitzen, über dessen Nutzung ihnen die freie Verfügung zusteht;
- d. daß in Spalte 5 und 7 die Angaben über die Löhne und den Werth der Kost nicht vergessen werden und die behaupteten auch den wirklichen oder üblichen Sätzen entsprechen;
- e. daß die Miethzinse oder Miethwerthe, bei allen Haushaltungsvorständen und zwar der Wahrheit gemäß beziehentlich dem wirklichen Werth entsprechend in Spalten 8 und 9 angegeben sind;
- f. daß bei solchen Personen, welche Untermiether haben, letztere mit verzeichnet sind und daß auch in Spalte 8 vorschriftsmäßig die Notiz „Untermiether“ angebracht ist;
- g. daß bei Gewerbetreibenden die Spalten 15 bis 17, soweit nöthig, ausgefüllt sind;
- h. daß in Spalte 18 die Unterschrift des Hausbesitzers oder dessen Stellvertreters eigenhändig bewirkt worden sind.

Schließlich wird noch bemerkt, daß mangelhafte und unvollständige Angaben in den Hauslisten die in den Vorbemerkungen unter D der Hausliste angeordneten Nachtheile nach sich ziehen.

Eibenstock, den 9. Oktober 1900.

Der Rath der Stadt.

Sesse. Rg.

Die Feuer- und Wassermeldestelle

befindet sich jetzt im Hause Albertstraße 1.
Eibenstock, den 10. Oktober 1900.

Der Rath der Stadt.

Sesse. R.

Nr. 46 des Verzeichnisses der dem Schank- und Tanzstättenverbot unterstellten Personen ist zu streichen.

Stadtrath Eibenstock, den 8. Oktober 1900.

Sesse. R.

Oeffentliche Vorbildersammlung Eibenstock.

Die Auswechslung der Sammlungsgegenstände hat in den letzten Tagen stattgefunden.

Haebler.

213) Meta,
R. 214) Die
Veränderungen der Pros
büchereibriefe zu
bei Monatsb. 10,000 M.
tichtigkeit
ke!
genwasser
ich gu-
seit 1822
erwor-
und als
nicht Me-
en befannt
e Lau-
sprechen.
n bei
ohn.
o. Ws.
agen
erein.
hön!
en mit
ildjeife
hmann.
nd.
Ragnum.
1,3 Grad.
0,5
2,0
ifenbahn.
dorf.
achm. Rdb.
08 7,54
58 8,42
28 9,20
38 9,30
54 9,45
06 10,58
21 11,10
30 11,18
36 11,28
47 11,31
56 11,38
08 11,48
15 11,54
26 11,59
08 —
24 —
40 —
46 —
mih.
achm. Rdb.
22 6,48
36 6,57
10 7,36
35 7,55
02 8,07
20 8,21
37 8,27
34 8,38
47 8,45
57 8,54
07 9,08
13 9,08
28 9,18
39 9,29
00 9,58
21 10,15
37 10,30
18 11,01
02 11,40
von Aus
verförende
eiderp. 9,26
07 9,36
erin 9,46
02 9,52
02 9,52
10,16